



Satzung
(Stand 15.05.2024)

"WAB e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "WAB e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Windenergienutzung auf See und an Land sowie die Förderung der Erzeugung, der Speicherung, Anwendung und Vermarktung von „grünem“ Wasserstoff aus Windenergie und damit des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Windenergienutzung für die Allgemeinheit,

- die Koordinierung, Förderung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Windenergienutzung
- die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,

- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und -kongressen,
- die überregionale Präsentation von Forschungsvorhaben im Bereich der Windenergie für die Allgemeinheit,
- die Durchführung von Netzwerkveranstaltungen im nationalen und internationalen Bereich,
- sonstige Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder Personengesellschaft einschließlich von Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie jeder eingetragene Kaufmann werden, die/der an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein hat der Betroffene Recht auf Einspruch beim Vorstand. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Es sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Sie werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet
 - a) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung bzw. bei eingetragenen Kaufleuten durch Insolvenz.
 - b) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden,
 - c) durch Ausschluss, wenn das entsprechende Mitglied den Interessen, der Satzung bzw. den Beschlüssen des Vereins oder der in § 4 Ziffer 3 enthaltenen Verschwiegenheitsverpflichtung zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung, § 6
 - b) Vorstand, § 7
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften und Institutionen, denen Mitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch seinen Stellvertreter. Die Einladung muss auf elektronischem Weg oder per Post mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagungsordnungspunkte beschließen.
6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß der vorstehenden Ziffer 4 eingeladen worden ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung die Änderung der Satzung ist.

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen Mitglieder notwendig.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

8. die Wahl des Vorstands,
9. die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
10. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
11. die Beschlussfassung über den vom Geschäftsführer zu erstellenden Haushaltsplan jeweils für das Folgejahr,
12. die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben,
13. die Wahl des Rechnungsprüfers,
14. die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft durch den Vorstand, siehe § 3 Ziffer 2.
15. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins nach Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
16. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeschickt wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruches ist das Protokoll durch den Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer, insofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand darüber entscheiden, ob bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Vorstandes ansteht, ein Ersatzmitglied gewählt wird oder ob der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl in reduzierter Zahl sein Amt ausübt. Der Vorstand hat die Pflicht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ergänzung der Zahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen, wenn die Zahl der amtierenden Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl von 5 Vorstandsmitgliedern absinkt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden, werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt werden.
3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, und wird ein Ersatzmitglied bestellt, so endet dessen Amtszeit gleichzeitig mit der Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder (also mit der Neuwahl des Vorstands in der Mitgliederversammlung).
 4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte sowohl den Vorsitzenden als auch den Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich (zwei Personen).
5. Der Vorstand ist verantwortlich für alle den Verein betreffenden Belange, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 6) vorbehalten sind. Er repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Vorstandssitzungen können in Person oder fernmündlich (digital/online) stattfinden. Hybrid-Versammlungen sind ebenfalls zulässig. Abstimmungen können auch online oder Hybrid stattfinden. Es gelten dieselben Abstimmungsregelungen wie bei einer in Präsenzform stattfindenden Vorstandssitzung. Es ist grundsätzlich angestrebt, Präsenzmeetings durchzuführen. Zulässig ist jedoch auch, Vorstandssitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchzuführen. Ob eine Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, wird durch das einladende Organ entschieden.

Vorstandsbeschlüsse können auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder einer solchen Beschlussfassung zustimmt.

Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzig Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Er bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke, siehe § 2, notwendig sind. Er hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Ausgestaltung der Bedingungen des Anstellungsvertrages,
 - b) Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,

- c) Der Vorstand des Vereins hat das Recht, jederzeit Auskunft über die Maßnahmen des Geschäftsführers zu verlangen und jederzeit zu prüfen, ob die dem Verein zur Verfügung gestellten Gelder gemäß dem Haushaltsplan verwendet wurden. Ist der Vorstand der Ansicht, dass die Geschäftsführung den Interessen des Vereins oder seiner Satzung widerspricht, so hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- d) Der Vorstand berät den Haushaltsplan für das Folgejahr und prüft die jährliche Rechnungslegung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand bereitet Beschlussvorgänge für den Ausschluss von Mitgliedern vor.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins bestellt einen besonderen Vertreter, der die Bezeichnung "Geschäftsführer" erhält. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dem Geschäftsführer werden folgende Geschäftskreise zugewiesen:
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Folgejahr,
 - Vorlage der jährlichen Rechnungslegung,
 - Koordinierung der Maßnahmen des Vereins gem. § 2 der Satzung zwischen den Mitgliedern des Vereins und Dritten.
2. Der Geschäftsführer führt in den ihm zugewiesenen Geschäftskreisen die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

1. Öffentliche Fördermittel,
2. Mitgliedsbeiträge,
3. Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren sowie
4. Teilnehmergebühren für Veranstaltungen des Vereins

eingesetzt.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom zuständigen Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Änderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.